

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1039

## Rüttenen: Unterschutzstellung Waldpark Wengistein auf GB Rüttenen Nr. 146

---

### 1. Erwägungen

Die Anfänge des Waldparks Wengistein in Rüttenen gehen zurück auf die Aufstellung des Wengisteinmonuments als patriotisches Denkmal im Jahr 1813. Das Findlingsmonument erinnert an die Tat des Schultheissen Niklaus Wengi, der in der Zeit der Reformation das Blutvergiessen zwischen Protestanten und Katholiken verhindert haben soll, indem er sich vor eine schussbereite Kanone stellte. Durch die Nähe zu den Wallfahrtsorten Einsiedelei St. Verena und Kreuzenkapelle sowie durch die schöne Aussicht auf die Stadt Solothurn und auf das Alpenpanorama in der Ferne wurde der Wengistein schnell zum beliebten Ausflugsziel. Unweit des Gedenksteins wurden ein Pavillon errichtet und ein Alpenzeiger installiert.

Nach einem Wettbewerb zur Verschönerung der Wengisteinanlagen wurden 1893 bis 1912 verschiedene Erneuerungen vorgenommen, das Steinbruchareal im Südwesten einbezogen und neue Elemente inszeniert. Unter anderem stammt das aus armiertem Zement bestehende Gelände am Känzeli, das ein verästeltes Knebelwerk nachahmt, aus dieser Zeit.

Der Waldpark Wengistein bildet mit der Verenaschlucht, der Einsiedelei St. Verena und dem Areal um die Kreuzenkapelle ein kultur- und kunsthistorisch äusserst wertvolles Ensemble von nationaler Bedeutung. Die Verenaschlucht, die Einsiedelei St. Verena, das Kreuzen-Ensemble, die Wegkreuze des alten Kreuzweges nach Kreuzen sowie der Wengistein als Einzelmonument wurden bereits mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4230 vom 3. Oktober 1941 und Nr. 167 vom 22. Januar 2001 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Nun soll der Schutz auf den Waldpark gemäss Situationsplan vom 1. März 2019 (Beilage) ausgeweitet werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den Waldpark Wengistein in Rüttenen unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Gemeinde Rüttenen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

### 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Waldpark Wengistein auf GB Rüttenen Nr. 146 wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist der Waldpark Wengistein auf GB Rüttenen Nr. 146 gemäss Situationsplan vom 1. März 2019. Der Schutz umfasst insbesondere die historischen Gestaltungselemente wie das abwechslungsreiche Waldbild bestehend aus Wald- und Lichtungsbereichen, die bewusst gepflanzten "Parkbäume" (Schwarzkiefern, Linden, Hainbuchen, Douglasie etc.), das Wegnetz, die Sichtachsen innerhalb des Waldparks und nach ausserhalb, der Wengistein, das Zementgeländer beim Känzeli, der Brunnen beim Känzeli, der Steinsockel des ehemaligen Alpenzeigers beim Känzeli und die künstlich angelegten Wasserbecken im ehemaligen Steinbruch. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Rüttenen Nr. 146 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilage

Situationsplan vom 1. März 2019

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (zur Anmerkung gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)  
Bürgergemeinde Solothurn, Präsidium, Unterer Winkel 1, Postfach 245, 4502 Solothurn

### (Einschreiben)

Gemeindepräsidium Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen